

Lib mem por kriens lsru med ktiv

Gebührenordnung

Ausleihe

Buch bis 20. Geburtstag gratis, 4 Wochen

Buch Studierende bis 25. Geb. gratis, 4 Wochen

Buch Erwachsene Fr. 1.-, 4 Wochen

Bestseller Fr. 3.-, 2 Wochen

Zeitschrift wie Buch

Kassette Fr. 1.-, 4 Wochen

CD Fr. 2.-, 4 Wochen

CD-ROM Fr. 2.-, 4 Wochen

DVD Fr. 2.-, 1 Woche

Verzugsgebühr für DVD: Fr. 1. – pro DVD und Tag nach Ablauf der Ausleihfrist

Reservation Fr. 2.– pro Titel inkl. Benachrichtigung

Einschreibung gratis

Ausweisersatz Fr. 5.–

Mahnungen

1. Mahnung Fr. 3.–

2. Mahnung Fr. 6.–

3. Mahnung/Rechnung Fr. 15.–

Weitere Umtriebe werden zusätzlich verrechnet.

Internet

Luzern: Fr. 4.–/€ 3.– pro 60 Minuten/Fr. 10.–/€ 7.– Depot Surfkarte

Übrige Bibliotheken: gratis

Medienersatz

Alle Medien im 1. Jahr: Neupreis

Ältere Medien: 10 % Abschreibung pro Jahr, jedoch min. 50 % des Neupreises

Zeitschrift: Fr. 7.50

Zeitschriftenmappe: Fr. 7.50

CD (auch wenn nur Textheft fehlt): Neupreis

CD-ROM, DVD (auch wenn nur Beilage fehlt): Neupreis

Box (für CD-ROM, Sprachkurse usw.): Fr. 10.–



bibliotheksverband region luzern

Benutzungsordnung

1. Benutzerkreis

Die Bibliothek steht allen Interessierten zur Benutzung offen. Bei Personen ohne dauerhaften Wohnsitz in der Zentralschweiz kann die Ausleihe eingeschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

2. Einschreibung

Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Dieser Bibliotheksausweis wird von allen Verbandsbibliotheken akzeptiert. Mit der Einschreibung wird die Benutzungsordnung akzeptiert. Namens- oder Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind umgehend mitzuteilen. Die Kundendaten werden ausschliesslich für die Benutzung der Bibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

3. Benutzung

Es können maximal 20 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Die Ausleihdauer beträgt in der Regel vier Wochen. Für bestimmte Medientypen (z.B. Bestseller und DVDs) gelten spezielle Ausleihfristen und Verlängerungsbestimmungen. Eine dreimalige Verlängerung dieser Frist ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt. Für eine Verlängerung werden erneut die Ausleihgebühren verrechnet. Ausgeliehene Medien können mit Ausnahme der Bestseller, Nachschlagewerke und Zeitschriften vorbestellt werden. Die Medien können in jeder Verbandsbibliothek zurückgegeben werden. Bitte beachten Sie beim Einwurf in eine Medienrückgabebox, dass die Rückgabe im System erst am folgenden Öffnungstag gebucht wird.

4. Gebühren/Kosten

Für Ausleihe, Verlängerung und Reservation wird eine Gebühr gemäss geltender Gebührenordnung erhoben. Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühren werden vor dem Versenden der Mahnbriefe gebucht. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt. Für nicht beglichene Rechnungen wird eine Betreuung eingeleitet. Für DVDs wird nach Ablauf der Ausleihfrist eine Verzugsgebühr erhoben.

5. Haftung

Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie sie empfangen haben. Der gute Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird vermutet. Es werden keine Ausleihgebühren zurückerstattet. Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder des Bibliotheksausweises werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

6. Sanktionen

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.

7. Schlussbestimmung

Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag bekannt gegeben werden. Diese Benutzungsordnung tritt am 1.5.2009 in Kraft und ersetzt alle früheren.